

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe Siedenberg 1, 83339 Chieming

Aufgrund der Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 2) Er hat seinen Sitz in Siedenberg.
- 3) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. des Steuerrechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Chieming, Nussdorf, Seon-Seebruck und die Stadt Traunreut.
- 2) Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst:

von der Gemeinde Chieming

die Gemeindeteile Arlaching, Billing, vom Gemeindeteil Egerer die Grundstücke FlurNr. 959/1, 1370/1, 1371/1, 1371/2, 1371/3, 1371/4, 1422/3, 1422/5, 1424, 1642, 1642/3, 1642/4, Hochgernstraße, Hochföllnstraße, sowie die Gewerbegebiete I und II, Fehling, Grilling, Hart, Hilleck, Holzmann, Hub, Ising, Kainrading, Knesing, Kötzing, Lenglach, Manholding, Meising, Neubauer, Öd, Pittersdorf, Schützing, Siedenberg, Storfling, Stöttham, Tabing, Thauernhausen, Wald, Weidach, Weidboden und Wimpersing.

von der Gemeinde Nussdorf

die Gemeindeteile Aiging mit Ausnahme des Anwesens Traunweg Nr. 5 (Fuchsfarm), Hartmann, Herbsdorf, Litzlwalchen, Mögstetten, Mühlthal, Nussdorf, Ruhpoint, Sondermoning, Wang, Weiderting.

von der Gemeinde Seon – Seebruck

die Gemeindeteile Castrum, Döging, Ebering, Egelsee, Hochöd, Luging, Niesgau, Pattenham, Perating, Poing, Point, Ried, Stöffling, Truchtlaching

von der Stadt Traunreut

die **Ortsteile** Buchberg, Biebing und Weiher.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher in seinem Wirkungsbereich (§3) mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

4) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Löschwasserversorgungsanlagen nach den gültigen DIN und DVGW-Vorschriften. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig (z. B. schnee- und eisfrei). Auftretende Mängel bei Funktionsprüfungen von Löschwasserversorgungsanlagen sind dem Zweckverband mitzuteilen und werden auf Kosten des Zweckverbandes behoben. Die Kosten für neu zu installierende Löschwasserversorgungsanlagen trägt das auftraggebende Verbandsmitglied, insbesondere in neuen Baugebieten, Gewerbegebieten, Neuanlagen aufgrund erhöhter Löschwasseranforderungen usw.

Die Reparatur und der Ersatz von bereits vorhandenen Löschwasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten des Zweckverbandes.

Ist das Trinkwasserrohrnetz bzw. sind die Drucksteigerungsanlagen zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen, insbesondere die Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen, wie die Erstellung und Befüllung von Löschwasserteichen und – zisternen sind ausschließlich die Verbandsmitglieder bzw. die Objekteigentümer verantwortlich.

5) Der Zweckverband kann im Rahmen des übertragenen Aufgabengebietes mit anderen Gemeinden, Zweckverbänden und Wasserbeschaffungsverbänden Zweckvereinbarungen im Bereich der technischen Betriebsführung, Abrechnung und diesbezüglicher Beratung abschließen.

6) Die Stellungnahme des Zweckverbandes über alle Baugebietsausweisungen, Bauanträge und Bauanfragen sowie alle vorgesehenen Tiefbaumaßnahmen (Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Kabelverlegungen usw.) ist vor Weiterleitung an die zuständigen Genehmigungsbehörden oder Bauträger einzuholen. Vor Inangriffnahme eigener Bauvorhaben der Gemeinde ist das Benehmen mit dem Zweckverband auch dann herzustellen, wenn das Bauvorhaben genehmigungsfrei ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden (geborene Verbandsräte)
- c) die weiteren Verbandsräte (bestellte Verbandsräte).

2) Die Zahl der bestellten Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 30.000 cbm des Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgebend ist der Wasserverbrauch im Jahr vor der Wahlperiode.

3) Ändert sich während der laufenden Wahlzeit die Zahl der Verbandsmitglieder oder der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes, erfolgt für das betroffene Verbandsmitglied eine Neuberechnung nach Abs. 2.

4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft / das Wasserwirtschaft Traunstein beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönliche Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, den Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000.- € mit sich bringen. § 13 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann Übertragungen jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich und soweit erforderlich nichtöffentlich.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
 1. die Vorbereitung der von der Verbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen;
 2. die Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung;
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes;
 4. die Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Maßnahmen zum Ausbau und Betrieb der Verbandsanlagen und innerhalb der Haushaltsansätze bis zur Höhe von 50.000.- €,
 5. den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert im einzelnen 25.000.- € nicht übersteigt,
 6. die Ermittlung der notwendigen Unterhaltsmaßnahmen
 7. die laufende Überwachung der von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten,
 8. die Behandlung von Rechtsbehelfen von Anschließern.
- 2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14 Wahl der / des Verbandsvorsitzenden

- 1) Die / Der Verbandsvorsitzende und ihr / sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- 2) Die / Der Verbandsvorsitzende und ihr / sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Die / Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Die / der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie / Er erfüllt die ihr / ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können der / dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

4) Die / Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500.- € mit sich bringen.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Versammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorsitzenden nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt
- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Haushaltsplanes

2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.

3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

2) Die durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Ausgaben des Zweckverbandes werden auf die Mitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die jeweils verkaufte Wassermenge der Mitglieder des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden im Rahmen einer Kassenzweckvereinbarung von einem Verbandmitglied mitgeführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- 4) Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Traunstein.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein anordnen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- 2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 25 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.08.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 30 v. 21.08.1992), zuletzt geändert mit Satzung vom 25.03.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 17 v. 22.05.1998) außer Kraft.